

Beitragsordnung

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2018

§ 1 Grundsätze

1. Nachfolgende Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen gemäß §6 der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Mit der Beschlussfassung tritt die neue Beitragsordnung in Kraft.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
5. In der nachstehenden Übersicht sind die Kriterien zur Selbsteinstufung benannt, von denen für Firmenmitglieder mindestens 2 Anwendung finden müssen. Bei abweichend vorliegenden Informationen zur Selbsteinstufung hat der Vorstand das Recht, die Einstufung zu korrigieren. Das Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Neueinstufung in eine andere Beitragsklasse unter Vorlage entsprechender Nachweise zu beantragen.
6. Bei Antrag auf Mitgliedschaft wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.
7. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
8. Bei Mahnungen oder für durch Rücklastschrift entstehende Mehraufwendungen werden Gebühren in Höhe von Euro 15,00 erhoben.
9. Erfolgt der Vereinseintritt im Verlauf eines Jahres, wird der Beitrag anteilig nach den verbleibenden Monaten berechnet.
10. Einzelne Fachbereiche können auf Beschluss der jeweiligen Fachbereichsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Beiträge oder Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in den Fachbereich darüber zu informieren.

§ 2 Beiträge für Unternehmen aus dem Fachbereich Tourismus

	Klein 450 €	Mittel 650 €	Groß 1.200 €	Sehr Groß 1.600 €
Anzahl Stimmen	2	3	4	5
Umsatz Kanutouristik & Schulen	< 50.000	> 50.000	> 150.000	> 500.000
Teilnehmertage	< 600	600 – 5.000	5.000 – 15.000	> 15.000
Bootszahl / Bootsplätze	< 20 / 60	20 – 40 / 60 - 120	40 – 100 / 120 – 300	> 100 / 300
Angestellte administrative Mitarbeiter	0	1	2-3	> 3

In allen Kategorien ist die Mitgliedschaft im Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. mit allen damit verbundenen Leistungen ohne zusätzliche Kosten enthalten.

§ 3 Beiträge für Unternehmen aus dem Fachbereich Hersteller, Einzelhandel & Importeure

	Klein 450 €	Mittel 650 €	Groß 1.200 €	Sehr Groß 1.600 €
Anzahl Stimmen	2	3	4	5
Umsatz Einzelhandel, Hersteller & Importeure	< 250.000 €	< 500.000 €	< 1.250.000 €	< 1.750.000 €
Gesamtzahl vollzeitäquivalenter Mitarbeiter	2	3 - 6	6 – 15	> 15
Angestellte administrative Mitarbeiter	0	1	2-3	> 3

In allen Kategorien ist die Mitgliedschaft im Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. mit allen damit verbundenen Leistungen ohne zusätzliche Kosten enthalten.

§ 4 Beiträge für Einzelmitglieder

	Einzelmitglieder 80 €
Umsatz	< 17.500 €
Anzahl Stimmen	1

Einzelmitglieder erhalten Vergünstigungen bei den Aus- und Fortbildungen sowie beim Abschluss der Outdoor-Haftpflichtversicherung. Einzelmitglieder haben keinen Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung und sonstige Leistungen des BVKanU / BVWW. Einzelmitglieder dürfen einen maximalen Umsatz in Höhe von jährlich 17.500 € erwirtschaften.